Verordnung wider die Verführung junger Mädgen zu Bordels, und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel.

Contributors

Prussia (Kingdom)

Publication/Creation

Berlin: G.J. Decker, 1792.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/qhg2uv25

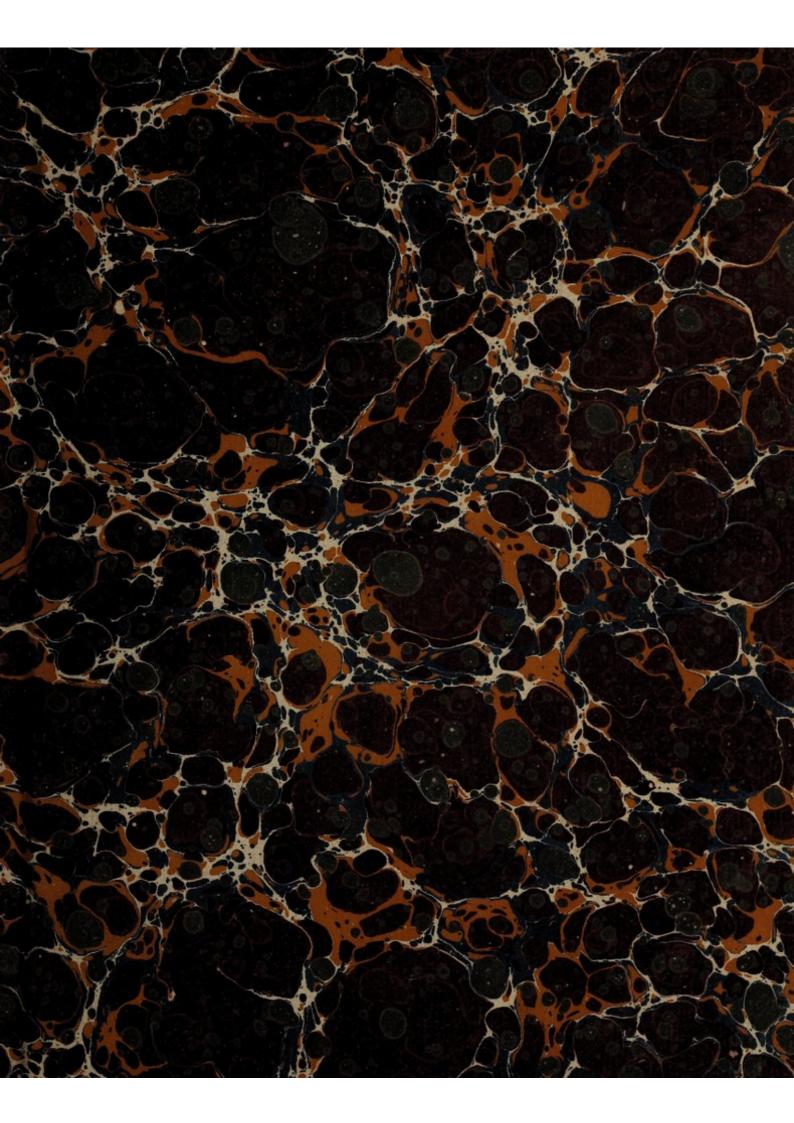
License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

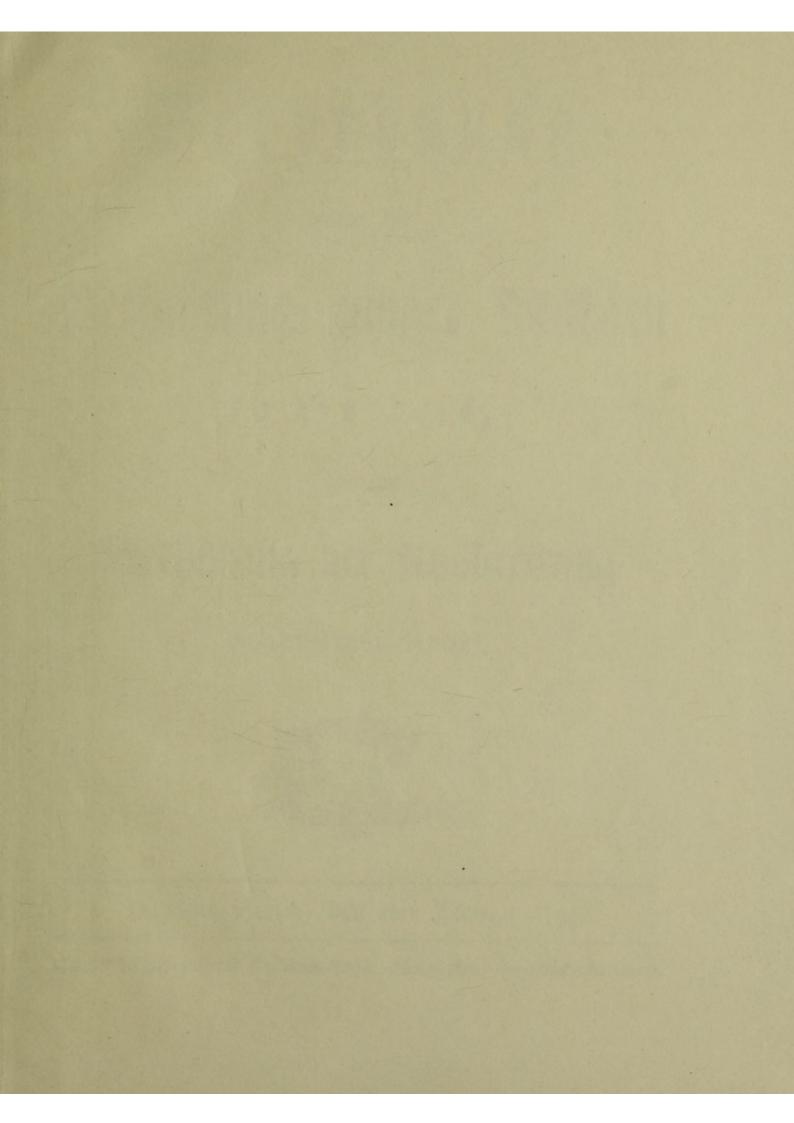
You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

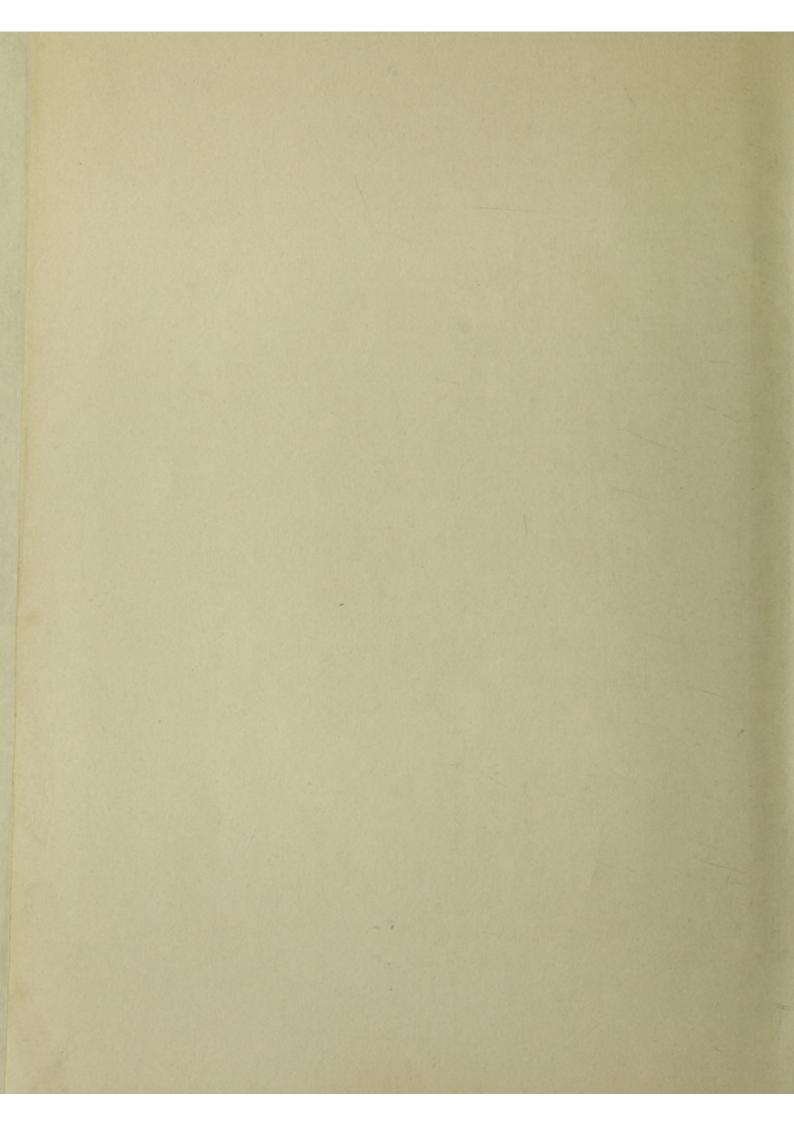


Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org



42335/B





Verordnung

wider die

Verführung junger Mådgen

su Bordels,

und zur

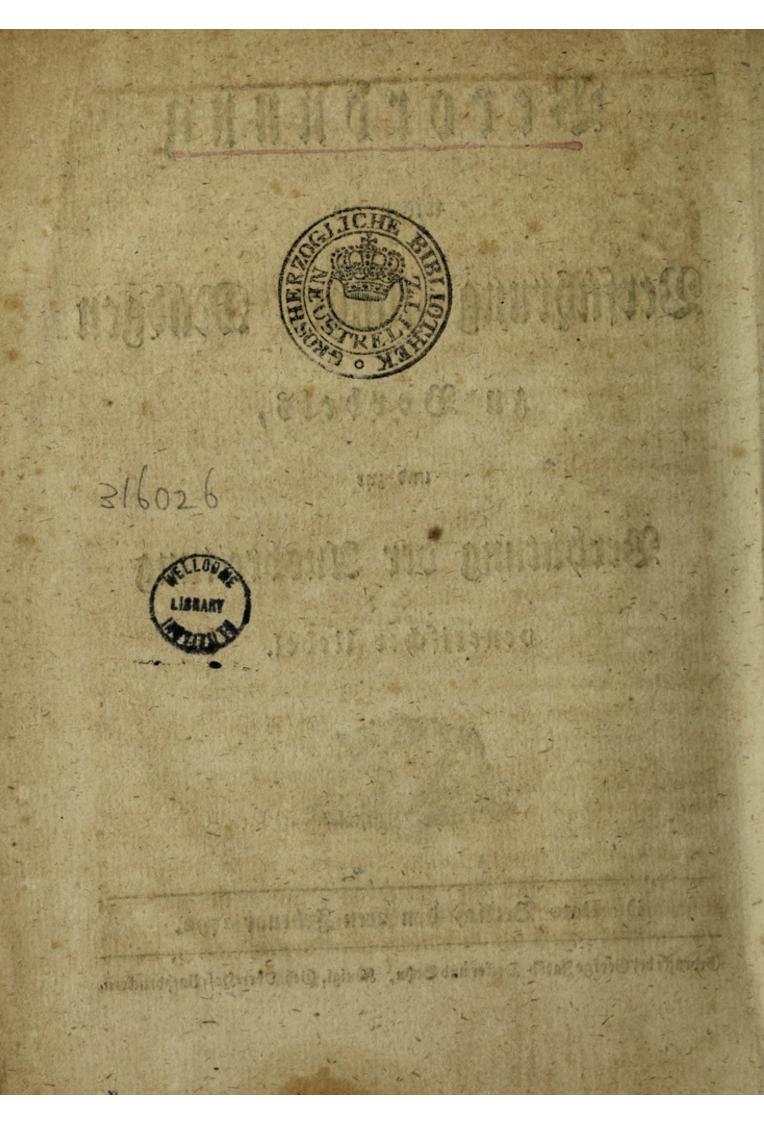
Verhütung der Ausbreitung

venerischer Uebel.



De Dato Berlin, ben 2ten Februar 1792.

Gebrudt bei George Jacob Deder und Sohn, Ronigl, Geh. Dber-Dof-Buchdrudern.



b ist in Erfahrung gebracht, daß junge einfältige Mådgen, bes sonders aus kleinen Städten, unter arglistigen Vorspieges Lungen sie in vorteilhafte Dienste unterzubringen, nach Berlin gelockt, hier aber, ohne es zu wissen, in Bordels gebracht, und wider ihren ansfänglichen Vorsatzum seilen Hurenkeben, also zu ihrem Verderben verleitet werden.

Gleichergestalt ist bemerkt worden, daß die feilen Dirnen, nache dem sie felbst angesteckt sind, sich so lange, als es der Zustand ihrer venerischen Krankheit nur immer zuläßt, Preis zu geben fortfahren, und hiedurch die weitere Ansteckungen außerordentlich vermehret und

ausgebreitet werden.

Solchen schändlichen Verführungen und den höchst verderblichen Folgen aus der überhand nehmenden Mittheilung des venerischen Uesbels nachdrücklichst zu begegnen, werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung der Hurenwirtschaften und der Weibspersonen, die aus der Unzucht für Lohn ihr Gewerbe machen, hiedurch gegeben und festgeseht:

the carry filled at private with any appoint to sacrage files

Darf niemand ein Bordel anlegen, und für Lohn Hureren treis bende Dirnen halten, ohne sich vorher dazu bei dem Polizeis Directorio gemeldet und schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben. Wer das wider handelt, soll, nebst ganzlicher Aufhebung solcher seiner Wirtheschaft, mit Eins bis Zweijähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

2.

Jeder Bordelwirth muß, ehe er eine Dirne zu seinem Gewers be aufs und annimmt, dieselbe dem Polizeis Directorio gestellen, und nicht eher und anders mit ihr darüber einen Bertrag machen, als bis

21 2

Das Polizeis Directorium ihm die fchriftliche Erlaubnif Dazu erteifet haben wird, da denn jugleich die Bedingungen, auf welche der Surenwirth und eine folche Perfon fich vereinigen, ben ber Polizei res giftriret werden muffen, und jedem Theit eine Abfchrift Davon zu ers theilen ift, wofür überhaupt Ucht Groschen an Beburen zu erlegen find. Die schon vorhandenen Bordelwirthe aber, welchen das Polis gei-Directorium fernerhin die Duldung zugefteben wird, muffen, auf Deffelben Befehl, auch die jest schon bei sich habende Lohnburen anzeis gen, Diefelben auf Erfordern zu folcher Benehmigung gestellten, und es muffen die Bedingungen unter ihnen gleichfalls auf die vorgedachte Afrt fchriftlich verfaffet werden. Wenn ein folcher Wirth Diefes unterlagt, und er überführet wird, eine Beibsperfon ohne Melbung gum feiten Bebrauch 48 Stunden bei fich gehabt zu haben, foll er in Sunfe sig Thater Geldstrafe genommen, dafern er aber jum drittenmal das wider handelt, außer der gedachten Geldstrafe, fein Bewerbe ihm nicht weiter verstattet, fondern folches aufgehoben werden.

Auch soll es ihm zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er die nicht gemeldete nicht zum Hurengewerbe, sondern als eine Freundin aufgenommen, als Dienstmagd gemiethet, oder was es sonst für Ausslüchte senn mögten, indem er jede Frauensperson ohne Untersschied, die er bei sich aufnimmt, sofort anzuzeigen gehalten ist, und diese Untertassung gegen ihn für einen Beweis der Contravention gesachtet werden soll. Bei gleicher Strase muß die unverzügliche Melsdung geschehen, wenn eine seile Dirne aus einem andern Bordel sich

ju ihm begiebt.

BACK

3.

Unmundige Weibspersonen, die nicht schon vor Publication dieser Verordnung in einem Bordel bekantlich oder erweislich Lohns hurerei getrieben haben, soll ein Bordelwirth überhaupt nicht annehmen, solches auch, wenn er sie dem Polizeis Directorio gestellet, nicht versstattet werden. That er es aber dennoch entweder ohne vorher sie dem Polizeis Directorio zu melden, oder gegen dessen Verbot; so soll er alsdann mit Zweisähriger Vestungsarbeit bestraft werden.

Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher bes findlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart andern und sich auf eine ehrbare Weise nahren will, verschränkt oder erschweret werden. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bei Verlust der Forsderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten, und die Polizei ist verbunden, einer solchen Person, die das Hurenleben, und in dieser Absicht das Vordel verlassen will, zur Aussührung dieses Vorsasses gegen alle Hinderungen; unverzüglichen wirksamen Beistand zu leisten.

Wenn aber eine solche Weibsperson nur in ein anderes Bordel übergehen will; so kannsolches, ohne die Einwilligung ihres bisherisgen Wirths, nicht eher als nach Drei Monaten geschehen, es wäredenn, daß sie durch ungebürlich harte Begegnung ihres Wirths oder andere, nach dem Besinden der Polizei, erhebliche und gegründete Urssachen dazu veranlaßt würde.

Siner Hure, die das Bordel verlassen will, um auf ihre eigene Hand Lohnhurerei fortzusetzen, soll dieses gar nicht gestattet werden, und wenn eine solche Person, die unter dem Borwand einer zu ersgreisenden ehrbaren Lebensart das Bordel verlassen hat, darauf bestrossen wird, daß sie auf ihre eigene Hand Lohnhurerei treibt; so soll sie schon um deswillen Vierwöchentliche Zuchthausstrasse mit Willskommen und Abschied leiden.

Weil auch in Erfahrung gebracht worden, daß viele Hurenwirsthe, die ihre Dirnen mit unbilliger. Harte begegnen, dieselben zus gleich in so strenger Aufsicht, halten, daß sie ihre Beschwerden darüber nicht an die behörige Obrigkeit gelangen lassen können; so soll vom Polizeis Directorio von Zeit zu Zeit ex officio, und ohne Beisenn der Hurenwirthe, Erkundigung angestellet werden, ob die Dirnen gegrünstete Beschwerden gegen ihre Wirthe vorzubringen haben,

21 3

Den Lohnhuren in den Bordels wird ernstlich untersagt, auf der Straße, vor dem Hause und in den Feustern durch Gebehrden, Zeichen und Winke die Vorübergehenden anzulocken und einzuladen, und die Hurenwirthe mussen solches an denselben nicht dulden. Durch die Polizeibedienten wird darauf fleißig Acht gegeben werden, und diesenige, die dawider handelt, das erstemal mit Dreitägigem, bei Wiederholungen aber mit Achttägigem und längerm Gefängniß halb bei Wasser und Brod gestraft werden. Auch soll ihr Wirth, der solches nachgesehen, woder gar veranlaßt zu haben überführet wird, doppelte Strase leiden.

is some weeklickming of cities made proble

In den Bordels sollen die Wirthe denen, die solche besuchen, weder Wein, Brandwein, Liqueurs, Puntsch oder andere starke Gestränke, noch Essen, sondern blos Thee, Caffee, Chocolade, Bier und dergleichen nicht erhihende und berauschende Erfrischungen reichen, auch nicht verstatten, daß starke Getränke und Speisen von den hinkommenden mitgebracht, oder dahin bestellet, und daselbst genossen werden.

Für jede Contravention hat der Wirth Fünf Thaler Geldsoder Achttägige Gefängniß bei Wiederholungen aber geschärfte Strafen, und wenn solche nicht helsen, zugleich die gänzliche Aushebung seiner Wirtschaft zu erwarten.

Auch soll kein Hurenwirth später als längstens bis 12 Uhr in der Nacht einen Gast bei sich dulden, oder nach Mitternacht einen oder mehrere einlassen und aufnehmen. Wer dawider handelt, soll zum erstenmal Zehen Thaler, und im Wiederholungsfall doppelt so viel Strafe erlegen, zum drittenmal aber überdies seine Nahrung aufges hoben werden.

Sind in einem solchen Hause Diebstäle, Schlägereien oder ans dere Verbrechen vorgefallen; so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung uicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, und wenn gefunden wird, daß er zur Verhütung solcher Verbrechen nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet hat; so soll er, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld oder Leis besstrafe belegt werden.

Making the ord training being free constitutions.

Bordel gebracht worden; so hat sowol der Wirth, als der, oder dies jenigen, die an solchem schändlichen Verbrechen Theil genommen has ben, öffentliche Ausstellung und Viers bis Zehnjährige Zuchthauss strafe nebst Willkommen und Abschied verwirkt. Ueberdies soll dem Wirth seine Nahrung genommen werden, auch demselben zu keiner Entschutdigung gereichen, daß er die arglistige Verführung oder ges brauchte Gewalt weder gewust noch genehmiget habe, indem er keiner Weibsperson bei sich aufnehmen muß, ohne vorher dem Polizeis Distrectorio davon Anzeige gethan, und von demselben, nach Untersuchung; aller Umstände, dazu die Erlaubniß erhalten zu haben.

9.

Gleichergestalt muß ein Bordelwirth bei Einjähriger Zuchthaussoder Bestungsstrafe niemandem, von welchem Stande er senn möge, Gelegenheit geben, mit einer andern mitgebrachten Frauensperson in seinem Hause Unzucht zu treiben, und durchaus nicht gestatten, daß jemand eine Frauensperson in sein Haus führe und sich darin mit ihr abgesondert unterhalte, oder überhaupt mit andern, als den von ihm selbst gehaltenen Lohnhuren sich abgebe. Wie er denn schlechterdings,

mach dem J. 2., keine Weibsperson als Dienstmädgen, oder unter welchem andern Vorwande es senn möge, unter seine Hausgenoffen, ohne vorgängige Meldung bei der Polizei und derselben Genehmigung, aufnehmen und halten muß.

TO.

Um den häufigen Ansteckungen der Lohnhuren, und, wenn solche erfolgen, sowol der ärgern Zunahme des venerischen Uebels an ihnen selbst, als der durch sie antstehenden Mittheilung desselben an die ihe nen Beiwohnenden, und der weitern Verbreitung von diesen unter viele Unschuldige zu begegnen, mithin diese höchst verderbliche Seuche nicht nur in ihrem überhandnehmenden Fortgange zu hemmen, sonz dern auch so viel immer möglich, ganz auszurotten, sind die Bordels wirthe und die von ihnen gehaltene Huren schuldig, die ausmerksamz ste Vorsichtigkeit zu ihrem eignen Vortheil und zur Vermeidung eigenen Unglücks und harter Strafen anzuwenden.

Bu bem Ende follen

- ten, so oft dieselben eine Bisitation der Huren bei ihnen vorzunehe men gutsinden werden, sie nicht verhelen, und jede Hure soll sich dies ser Bisitation unterwerfen.
- 2) Wird jedem Bordelwirth, zu seiner und der von ihm gehaltes nen Lohnhuren Wissenschaft, eine von der Sachverständigen Behörde abgefassete gedruckte Anweisung, an welchen Zeichen und Empfinduns gen eine geschehene Ansteckung und der Ansang einer venerischen Kranks heit zu erkennen sen, gegeben, und von dem für das Nevier bestellten Wundarzt ihnen deutlich erkläret werden, um darnach sowol selbst ihs ren Zustand beurtheilen zu können, als auch ihm bei ihrer Visitation solchen zu erösnen, und ihn dadurch zur Vermuthung oder Entdeckung eines bei ihnen entstandenen venerischen Uebels desto mehr in den Stand zu seinen.
- 3) Gleichergestalt sollen sie durch solche Anweisung von den Merkszeichen, woran sie bei einer ihrer begehrenden Mannsperson ein vernerisches

nerisches Uebel argwohnen ober gewiß erkennen konnen, belehrt wers den, um sich der fleischlichen Bermischung mit derselben zu ents halten.

II.

Versvürt nun eine Hure an sich, daß sie angesteckt ist; so muß sie niemanden mehr zum Benschlaf zulassen, sondern sofort sowol ihrem Wirth, als dem Wundarzt des Neviers, solches anzeigen, worauf unverzüglich für ihre Heilung gesorgt werden soll. Unterläßt sie dies ses; so soll sie nach ihrer völligen Heilung, das erstemal mit Dreimos natlicher Gesängniß im Wiederholungsfall aber mit Sechsmonatlis, chre Zuchthausstrase nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

Hat dieselbe durch Verschweigung ihrer venerischen Krankheit zur weitern Verbreitung dieses Uebels Unlaß gegeben; so soll sie selbst das erstemal mit Zuchthausstrafe auf Sechs Monate bis Ein Jahr nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

Auch soll der Bordelwirth, wenn er den inficirten Zustand solcher Hure gewust, und sie in demselben an der Fortsetzung ihres Gewers bes nicht gehindert, oder gar dazu angehalten hat, mit gleicher Strasse belegt werden, und überdies die Heilungs und Verpstegungskossten der von solcher Hure angesteckten Mannspersonen, wenn sie es verlangen, oder solche Kosten nicht selbst bezahlen können, erstatten.

Zu dieser Erstattung soll ein Bordeswirth selbst in dem Fall ans gehalten werden, wenn er den inficirten Zustand einer bei sich gehalstenen Hure nicht gewust hat, weil solche Berbindlichkeit als eine mit dem ihm zugelassenen Gewerbe um des allgemeinen Besten willen verknüpste Last und Gefahr geachtet werden soll.

seleniaem fit wante a civil

Rann dahingegen eine Hure jemanden überführen, daß er sie, durch seinen Beischlaf mit ihr, insiciret habe; so soll derselbe, auf ihre oder des Bordelwirths Anzeige und Klage, nicht nur die Unterhaltungstund Heilungskosten tragen, und zwar so lange als, nach dem B

Ermessen der Charite-Behörde, die Hure bis zu ihrer völligen Genessung in der Charite bleiben muß, sondern auch mit Funfztg Thaler Geld oder Dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

13.

Wenn eine Hure ihre venerische Krankheit, ehe solche entdeckt oder von ihr angegeben worden, in solchem Grade zunehmen lassen, daß, nach Erkenntnis von Sachverständigen, sie solche schon eine Zeitziang gewust haben könne und musse; so soll, dafern sie auch nicht zu überführen senn mögte, jemand wirklich angesteckt zu haben, dennoch dieselbe dafür angesehen und so bestraft werden, als wenn sie ihr Uesbet andern wirklich mitgetheilt hätte.

14.

- Da bisher die venerische Krankheiten der Lohnhuren darum versschwiegen worden, und dieselben sich damit unersahrnen Leuten heims lich anvertrauet haben, weil die Bordelwirthe die ihnen schwer satz kende Kurs und Verpstegungskosten in der Charite für die dahin ges brachten bezahlen müssen; so ist, um dieses Hindernis aus dem Wezge zu räumen, die Einrichtung zu einer Heilungscasse sür dieselben gemacht, vermöge welcher die Wirthe und ihre Lohnhuren, wenn diese in das Unglück der Ansteckung gerathen, von den gedachten oft ihr Vermögen erschöpfenden Kosten befreiet, und für eine lebenswies rige, aus dem Wachsthum solcher bösen Krankheit erfolgende, Zerstüttung ihres Körpers und ihrer Gesundheit bewahret werden. Zu dieser Casse soll
- 1) jeder Bordelwirth monatlich für jede Lohnhure, die er halt, Sechs Groschen, und zwar allezeit auf den folgenden Monat Vier Tage vor dessen Anfange, gegen eine ihm zu ertheilende, den Namen und Geburtsort derjenigen, für welche diese Zahlung geschieht, entshaltende Quitung, erlegen, und es bleibt ihm überlassen, bei dem, nach dem J. 2., mit jeder Lohnhure von der Polizei schriftlich abzus fassenden Vertrage auf diese von ihm wegen derselben monatlich zu teistende Abgabe mit Rücksicht zu nehmen.

Doch

Doch soll ein Bordelwirth, welcher die von der Lohnhure, nach dem geschlossenen Contract, ihm zu restituirenden Beiträge längere Zeit, als einen Monat, hat aufschwellen lassen, auch aus diesem Gruns de nicht berechtigt seyn, eine solche Person, wenn sie ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Art nähren will, davon, der Vorsschrift des h. 4. zuwider, zurück zu halten.

- 2) Wenn eine Lohnhure aus einem Bordel in ein anderes übers geht, ohne daß ihrentwegen in dem Monat solcher ihrer Veränderung die Sechs Groschen ertegt sind, so muß der Bordelwirth, zu welschem sie sich hinbegeben, die Abgabe dieses Monats mit Sechs Grosschen, und weiterhin Vier Tage vor dem nächst eintretenden Monat, für sie bezahlen, womit eine Lohnhure um so weniger übersehen wers den kann und muß, da eine jede, wenn sie ihren Aufenthalt aus eis nem Bordel verändet, solches, und wohin sie sich begiebt, sosort dem Polizeis Commissario des Neviers anzumelden hat.
- 3) Die monatliche Zahlung dieses Beitrages geschieht an den das zu bestellten Wundarzt des Reviers, welcher den Vierten Sag nach Sintritt des neuen Monats, die ganze Einnahme aus seinem Revier an den Rendanten der Heilungscasse, gegen eine ihm darüber unter seinem einzureichenden Verzeichniß auszustellende Quitnng, abliesern muß, wobei zugleich der Rendant dieses Verzeichniß mit demjenigen, welches über alle Bordelwirthe und Lohnhuren eines jeden Reviers vollständig und genau gehalten werden, und zur Controlle der Heistungsgelder-Einnahme dienen muß, zu vergleichen, und sich zu überzeugen hat, ob nicht eine oder die andere übersehen worden, um für dieselbe den ausgebliebenen Beitrag einzutreiben.

15.

Heber diese Heilungscasse wird ordentliche genaue Rechnung gestalten, und aus derselben soll jede insieirte Lohnhure sofort in die Charite, ohne einige weitere ihr oder ihrem Wirthe abzusordernde Kossten, aufgenommen, gründlich kuriret, bis dahin ordentlich verpsiegt, und nach ihrer völligen Herstellung, ohne sie, wie bisher geschehen,

23 2

auf einige Monate zur Strafe ins Arbeitshaus zu bringen, entlassen werden, daher eine jede, sobald sie eine Ansteckung an sich merkt, ehe das Uebel noch ärger wird, und sie sich der J. 13. verordneten Strafe ausset, um so weniger Ursache hat, die Anzeige an den Bundarzt des Reviers und ihre unverzügliche Unterbringung in der Charite zurück zu halten, auch weil daselbst die Aerzte vorzügliche Erfahrung in der Kur dieser Krankheit haben, die Lohnhuren weder dem Wundarzt des Reviers, noch sonst einem andern sich zur Heistung anvertrauen, sondern solche allein in der Charite suchen und erzbalten sollen.

19 11 11 11 16.

In den vorzüglich bewohnten und frequentirten Straßen und Platen der Stadt sollen keine Bordels geduldet, sondern solche nur in einer ziemlichen, doch solchen, Entfernung von denselben, daß die Polizei sie ohne Schwierigkeit beobachten und den darin vorfallenden Unordnungen mit gehöriger Schnelligkeit steuren könne, und in gerinz gen Straßen und Gassen nachgegeben werden.

17.

Bas in den vorstehenden Artikeln den Bordelwirthen vorgeschries ben und befohlen ist, haben auch die Hurenwirthinnen, welchen vom Polizei Directorio Lohnhuren zu halten nachgelassen wird, bei gleischen Strafen zu beobachten und zu befolgen.

18.

Einzelne auf ihre eigene Hand zur Unzucht mit mehrern sich seit haltende Frauenspersonen muffen sich gleichfalls beim Polizei. Die rectorio zu ihrer Aufzeichnung melden, eben so, wie die Lohnhuren in den Bordels, ihre Visitation durch den Wundarzt des Reviers, in welchem sie wohnen, unweigerlich leiden, monatlich Sechs Grosschen zur Heilungscasse erlegen, und sind überhaupt allen den Borsschriften, die obstehendermaßen den Bordelwirthschaften und Lohnhusten in denselben gegeben worden, so wie, wenn sie dawider handeln, allen darauf gesetzten Strafen unterworfen.

Sie werden dahet ernstlich verwarnet, sich in der Einbildung, daß sie unentdeckt bleiben oder nicht zu überführen seyn werden, der Anzeige ihres Gewerbes bei dem Polizeis Directorio nicht zu entzies hen, indem ihren Handlungen unabläßig nachgespüret und alles ans gewendet werden wird, die Beweise davon zu erhalten, da sie dann die Strafe derer, die ohne gegebene Erlaubniß Bordelwirthschaft unternehmen, zu erwarten haben werden.

19.

Auf die Winkelkupler und Ruplerinnen, die sich damit abgeben, Manns, und Frauenspersonen, von welchem Stande sie senn mögen, in ihren Wohnungen Gelegenheit zur Unzucht zu machen, wird strens ge vigiliret werden, und die sich darauf betreten lassen, sollen, nach Besinden, mit Dreimonatlicher Gefängniß, oder Zuchthausstrase bestegt werden.

20.

Die im Finstern auf den Straßen herumwankende Gassenhuren sollen durchaus nicht geduldet, sondern, wo sie sich betreffen lassen, aufgegriffen, und nach ihrer Heilung, wenn sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, auf Sechs bis Zwolf Monate ins Zuchthaus, gebracht werden.

21.

Wer die festgesette Geldstrafen nicht erlegen kann, soll verhalte nismaßig am Leibe gestraft werden.

22.

Bon den einkommenden Geldstrafen, so wie in den Fallen, wenn, dem Besinden nach, Leibes in Geldstrafen verwandeltwerden, sollen die Denuncianten die Halfte erhalten, auch die übrigen Geldstrafen blos zur Belohnung derer, die Contraventionen gegen diese Verordsnung entdecken und anzeigen, angewendet und dazu aufgesammlet und berechnet werden.

In den Fällen des S. 3, 7 und 8, soweit dabei mit den Contras ventionen gegen die Verordnung zugleich ein Verbrechen gegen ans dere

dere Strafgesetze concurriret, fon das Eriminal, Departement des Stadtgerichts cognosciren, und die Remedia gehen von demselben an die Eriminal, Deputation des Kammergerichts.

Wenn hingegen wider die übrigen Verbote dieser Verordnung contravenirt wird; so soll in Fatten, wo Geldsoder eine nicht über Sechs Monate gehende Zuchthausstrafe festgesett ist, das Polizeis Directorium, in schwereren Straffällen aber gleichfalls das Erimis nals Departement des Stadtgerichts, in der ersten Instanz erkennen, der Zug der Remediorum aber so, wie in andern hiesigen Polizels Sachen, an das Generals Directorium gehen.

24.

Damit niemand, der von Lohnhurerei, es sen als Wirth oder als Dirne, Gewerbe macht, sich mit der Unwissenheit der in dieser Versordnung gegebenen Vorschriften und Befehle entschuldigen können; so soll einem jeden und einer jeden derselben bei ihrer Einzeichnung ein Exemplar davon, wofür Sechs Groschen zum Belohnungs Fond für die Denuncianten erlegt werden mussen, zugestellet werden.

Signatum Berlin, den 2. Februar, 1792.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special Befehl.



cinis that was

Br. b. Blumenthal. v. Carmer. Frh. b. Deinig. v. Merder. v. Arnim. b. Bog. b. Struenfee.

